

Der Wind, der Wind, das himmlische Kind

Wer die Hinweispflicht verletzt, muss mit den Folgen leben

Fachleute wissen: Schadensfälle mit Markisen sind brisant, denn wenn ein solcher Schattenspender herunterkommt, drohen erhebliche Schäden. Warum in diesem Beispiel sogar ein Mensch verletzt wurde, welche Rolle die Steuerung spielte und wie dies alles zu verhindern gewesen wäre, sagt *sicht+sonnenschutz*.



Infolge zu hoher Windlasten und der außer Kraft gesetzten Windwächterfunktion ist die Welle motorseitig links ausgebrochen, anschließend erfolgte die notdürftige Sicherung der Anlage.

Fotos: Müller

Unser Mitarbeiter, ö.b.u.v. Sachverständiger Gerd-Joachim Müller, erinnert sich genau: „Der Nutzer konnte sich das ganze Dilemma nicht erklären. Schließlich hatte er doch eigens eine Markise gekauft, die bei starken Windlasten automatisch einfahren sollte.“ Was war passiert? Nachdem der Handwerker das Produkt ausgeliefert und fachgerecht montiert hatte, kam der Elektriker. Kurzerhand veränderte er die Konfiguration der Einrichtung, indem er eine auf Automatikbetrieb gestellte Steuerung unzugänglich unter dem Dachgiebel anbrachte.

Schadensbild

An besagtem Tag feierte der Nutzer und Käufer der mehrere 1.000 Euro teuren Anlage mit Freunden ein ausge-

lassenes Fest. Doch plötzlich trübte sich die ausgelassene Stimmung mit dem Wetter ein, starker Wind kam auf. Nur: Selbst wenn die Anwesenden der von der Markise drohenden Gefahr gewahr geworden wären, sie hätten nicht viel tun können. Denn um an die Steuerung (nicht den Originalantrieb, der mit der Markise ausgeliefert worden war) zu kommen, hätten sie sich gewaltsam Zutritt zu dem im Dachbereich hinter einem Brettverschluss verborgenen Schaltschrank verschaffen müssen. Die Folge: Die zehn Meter breite Verschattungsanlage mit vorgelagerter Variorolle, eben für Windgeschwindigkeiten von zwölf bis 15 und nicht von 20 bis 25 Meter pro Sekunde geeignet, brach herunter und verletzte einen der Gäste.

Hintergrund

Genau einer solchen Situation soll die Originalsteuerung aus dem Haus des Marktführers vorbeugen. Dies setzt voraus, nachzulesen in DIN EN 13561, 18.1 bzw. 18.3, dass die Konfiguration der Einrichtung keinesfalls ohne Rücksprache mit dem Hersteller verändert wird. Dazu sagt *sicht+sonnenschutz*-Mitarbeiter Müller: „Manche Elektriker studieren die Anleitung und Sicherheitsempfehlungen des Herstellers. Viele aber unterschätzen die Wichtigkeit und legen diese Papiere ungelesen zur Seite.“ Fest steht: Ohne systemverändernde Abweichung vom Aufbau hätte hier der Windwächter eingreifen müssen.

Schadensanalyse

Dies war wie geschildert hier aber eben nicht der Fall. Der Elektriker hatte durch Einbau des Fremdgeräts die Steuerungsspannung von 230 Volt vom Originalantrieb weggenommen. Dieses hatte der Monteur, der die Markise ausgeliefert und eingebaut hatte, ordnungsgemäß auf einen Windwert von 28 Stundenkilometer eingestellt. Ab diesem Wert hätte der Windwächter – auch der war korrekt



Der Elektriker hatte die Steuerung, auf Automatikbetrieb justiert, von außen unzugänglich und verdeckt in einem Schaltschrank an der gegenüberliegenden Wandseite im Dachbereich angebracht.

oberhalb der Markise auf dem Dach in Stellung gebracht – eingreifen und die Verschattungsanlage von selbst einfah-

ren müssen; wäre er nicht von der unzugänglichen Steuerung ausgehebelt worden. So griff das Korrektiv trotz der

weit über das vorgesehene Normalmaß hinausgehenden Belastung nicht und es kam zum Schaden, der sogar die Verletzung eines Menschen nach sich zog.

So sind Sie auf der sicheren Seite



Gerd-Joachim Müller, europaweit tätig, ist ö.b.u.v. Sachverständiger der IHK Frankfurt für Tore, Sonnenschutz, Rollläden.

Foto: Müller

Dass so gut wie alle namhaften Steuerungshersteller in regelmäßigen Abständen eine Vielzahl von Schulungen anbieten, entspringt nicht dem Zufall. Es ist dem Umstand geschuldet, dass die Montage solcher Anlagen, soll sie den Anforderungen von Grenzfällen wie hohen Windlasten genügen, ein hohes Maß an Kompetenz erfordert. Nutzen Sie diese Chance, sich zu qualifizieren.

Niemals sollten Monteure eigenmächtig die Konfiguration der Einrichtung modifizieren und darauf verzichten, sich die Herausgabe aller Herstellerunterlagen mit dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen.

Lösung

Der ausliefernde Monteur hatte glücklicherweise die kompletten Aufbau- und Sicherheitsempfehlungen des Herstellers an den Kunden übergeben und sich dies per Unterschrift auf dem Lieferschein auch bestätigen lassen. Somit war klar, dass es sich nicht wie reklamiert um ein Versagen des Produkts, eine Verletzung der Hinweispflicht oder aber einen Montagefehler handelte. Vielmehr kam unweigerlich zur Sprache, dass eine Anlage nicht wie vorgesehen Dienst tun kann, wenn zuvor sämtliche Sicherheitsfunktionen außer Kraft gesetzt wurden.

Reinhold Kober